Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

Lokalkammer Düsseldorf
UPC_CFI_2738/2026
UPC_CFI_2739/2026

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 4. August 2026
betreffend EP 3 254 232 B1

ANTRAGSTELLERIN:

Veridium IP Limited, vertreten durch ihren Director Kenneth Todd Shollenbarger, 280 Bishopsgate, London EC2M 4AG, Vereinigtes Königreich

vertreten durch: Rechtsanwalt Philipp Rastemborski, Patentanwalt Dr. Florian Henke, Rechtsanwalt Lukas Wosnitza und die als Vertreter vor dem EPG zugelassenen Rechts- und Patentanwälte der Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB, Gollierstraße 4, 80339 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: prastemborski@eisenfuhr.com

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. **T3K-Forensics GmbH,** vertreten durch ihren Geschäftsführer Felix Klier, Lothringerstraße 16/Top 4, 1030 Wien, Österreich

2. **T3K-Forensics GmbH,** vertreten durch ihre Geschäftsführer Felix Klier und Richard Andreas Köwer; Schellingstr. 109a, 80798 München, Deutschland

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 3 254 232 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter, den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Rinken in Vertretung der rechtlich qualifizierten Richterin Dr. Schumacher sowie die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Zhilova erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 VerfO – Antrag auf Inspektion und Beweissicherung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 29. Juli 2026 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung in den Geschäftsräumen der Antragsgegnerinnen gestellt.

2. Die Antragstellerin ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Company) mit Sitz in London. Sie ist mit der Veridium UK Limited, London, Company Number 09977765, gesellschaftsrechtlich verbunden. Deren Kernprodukt ist eine KI-gestützte, berührungslose Vier-Finger-Erkennungstechnologie („4 Fingers Touchless ID" bzw. „4F-ID"). Die Veridium UK Limited kooperiert mit den US-amerikanischen Bundesbehörden NIST (National Institute of Standards and Technology) sowie dem FBI und dem UK Home Office. Zu ihren Kunden gehören unter anderem die Homeland Security in den USA und die Hamburger Polizei.

3. Bei der Antragstellerin handelt es sich um die allein verfügungsberechtigte Inhaberin des Europäischen Patents EP 3 254 232 B1 (nachfolgend: Antragspatent), bei welchem es sich um ein Patent mit einheitlicher Wirkung handelt. Das Antragspatent wurde am 29. Januar 2016 in englischer Verfahrenssprache unter Inanspruchnahme der Priorität der US 2015 62 112 961 P vom 6. Februar 2015, der US 2015 14 819 639 vom 6. August 2015 sowie der US 2016 14 988 833 vom 6. Januar 2016 angemeldet. Der Hinweis auf die Erteilung des Antragspatents erfolgte am 21. Mai 2025.

4. Als Einheitspatent steht das Antragspatent unangefochten in allen 18 UPC-Mitgliedsstaaten in Kraft. Die Einspruchsfrist ist abgelaufen, ohne dass ein Einspruch eingelegt worden wäre. Das ursprünglich erklärte „Opt-Out" aus der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts wurde am 25. Juni 2025 zurückgenommen.

5. Das Antragspatent trägt die Bezeichnung „Systems and methods for performing fingerprint based user authentication using imagery captured using mobile devices" („Systeme und Verfahren zur Durchführung von Benutzerauthentifizierung auf Fingerabdruckbasis unter Verwendung von mit mobilen Vorrichtungen aufgenommenen Bildern"). Sein Patentanspruch 1 ist in der englischen Verfahrenssprache wie folgt formuliert:

> „ A method for performing fingerprint recognition, the method comprising:
>
> capturing, by a mobile device having a camera, a storage medium, instructions stored on the storage medium, and a processor configured by executing the instructions, images depicting a plurality of fingers of a subject;
>
> detecting, with the processor using a finger detection algorithm, the plurality of fingers depicted in one or more of the images, wherein the step of detecting the plurality of fingers comprises applying a plurality of finger detection algorithms, wherein the step of detecting the plurality of fingers comprises:
>
> detecting, by the processor using a first finger detection algorithm, at least one candidate set of fingers depicted in the one or more images;
>
> computing, by the processor, a quality score for the at least one candidate set, wherein

the quality score is representing a likelihood that the at least one candidate set of fingers represents the plurality of fingers; and

based on the quality score not meeting a prescribed threshold, selecting another finger detection algorithm and repeating the preceding detecting and computing steps; identifying, with the processor from one or more of the images according to a segmentation algorithm, a respective fingertip segment for each finger among the plurality of fingers;

extracting, with the processor for each finger, discriminatory features from the respective fingertip segment; and

generating a biometric identifier including the extracted discriminatory features; storing the generated biometric identifier in the memory with the processor. “

6. In der eingetragenen deutschen Übersetzung ist Patentanspruch 1 wie folgt formuliert:

„Verfahren zum Durchführen einer Fingerabdruckerkennung, wobei das Verfahren Folgendes umfasst:

Erfassen, durch eine mobile Vorrichtung mit einer Kamera, einem Speichermedium, auf dem Speichermedium gespeicherten Anweisungen und einem Prozessor, der durch Ausführen der Anweisungen konfiguriert wird, von Bildern, die eine Vielzahl von Fingern einer Person darstellen;

Erkennen, mit dem Prozessor unter Verwendung eines Fingererkennungsalgorithmus, der Vielzahl von Fingern, die in einem oder mehreren der Bilder dargestellt sind, wobei der Schritt des Erfassens der Vielzahl von Fingern das Anwenden einer Vielzahl von Fingererkennungsalgorithmen umfasst, wobei der Schritt des Erkennens der Vielzahl von Fingern Folgendes umfasst:

Erkennen, durch den Prozessor unter Verwendung eines ersten Fingererkennungsalgorithmus, mindestens eines Kandidatensatzes von Fingern, die in dem einen oder den mehreren Bildern dargestellt sind;

Berechnen, durch den Prozessor, einer Qualitätsbewertung für den mindestens einen Kandidatensatz, wobei die Qualitätsbewertung eine Wahrscheinlichkeit darstellt, dass der mindestens eine Kandidatensatz von Fingern die Vielzahl von Fingern darstellt; und

basierend darauf, dass die Qualitätsbewertung einen vorgeschriebenen Schwellenwert nicht erreicht, Auswählen eines anderen Fingererkennungsalgorithmus und Wiederholen der vorstehenden Erkennungs- und Berechnungsschritte;

Identifizieren mit dem Prozessor aus einem oder mehreren der Bilder gemäß einem Segmentierungsalgorithmus, eines jeweiligen Fingerspitzensegments für jeden Finger aus der Vielzahl von Fingern;

Extrahieren mit dem Prozessor für jeden Finger von Unterscheidungsmerkmalen aus dem jeweiligen Fingerspitzensegment;

und

Erzeugen eines biometrischen Identifikators, der die extrahierten Unterscheidungsmerkmale einschließt;

Speichern des erzeugten biometrischen Identifikators in dem Speicher mit dem Prozessor.“

7. Die durch die Antragstellerin in ihren Antrag auf Beweissicherung und Inspektion ebenfalls einbezogenen Unteransprüche 2 und 3 lauten:

 Unteranspruch 2:

 „The method of claim 1, wherein the other finger detection algorithm is a classifier that is trained differently from the first finger detection algorithm."

 Unteranspruch 3:

 „The method of claim 1, wherein the plurality of finger detection algorithms include cascade classifiers."

8. Und in der eingetragenen deutschen Übersetzung:

 Unteranspruch 2:

 „Verfahren nach Anspruch 1, wobei der andere Fingererkennungsalgorithmus ein Klassifikator ist, der anders trainiert ist als der erste Fingererkennungsalgorithmus."

 Unteranspruch 3:

 „Verfahren nach Anspruch 1, wobei die Vielzahl von Fingererkennungsalgorithmen Kaskadenklassifikatoren einschließt."

9. Bei der Antragsgegnerin zu 1. handelt es sich um eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der forensischen Informationstechnologie sowie damit zusammenhängender Trainingsdienstleistungen. Das Leistungsspektrum umfasst unter anderem die Entwicklung forensischer Software zur Bild- und Videoklassifizierung und Fingerabdruckerkennung. Die Gesellschaft ist international tätig mit Kooperationspartnern in den USA und Kanada sowie Europa. Ihre Dienstleistungen und Softwarelösungen richten sich insbesondere an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden.

10. Die Antragsgegnerin zu 2. ist eine Schwestergesellschaft der Antragsgegnerin zu 1. mit Sitz in München. Ausweislich eines Auszugs aus dem Handelsregister ist ihr Unternehmensgegenstand auf die „Erbringung von Dienstleistungen im Bereich forensische IT und von damit in Zusammenhang stehenden Trainingsdienstleistungen" gerichtet, woraus die Antragstellerin schließt, dass es sich um die deutsche Vertriebsgesellschaft für die Produkte und Dienstleistungen der Antragsgegnerin zu 1. handelt.

11. Gegenstand des vorliegenden Antrages auf Beweissicherung und Inspektion ist das „BioCapture SDK" in seiner aktuellen Version sowie früheren Versionen seit dem 21. Mai 2025 (nachfolgend: zu untersuchende Ausführungsform), wobei das „SDK" für „Software Development Kit" steht. Es handelt sich um eine Grundlagensoftware zur Authentifizierung per Fingerabdruckerkennung, die auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Kunden angepasst und von einem handelsüblichen Smartphone mit Prozessor, Speicher und Kamera, beispielsweise in Gestalt einer App, ausgeführt werden kann. Sie wurde durch die Antragsgegnerin zu 1. in Kooperation mit dem Austrian Institute of Technology (AIT) entwickelt und ist in einer von der Antragsgegnerin zu 1. in Kooperation mit dem AIT bereitgestellten App (nachfolgend: „T3K BioCapture-App") implementiert.

12. Die Antragsgegnerin zu 1. wurde laut ihrem Vortrag im Rahmen einer Medienkampagne des Österreichischen Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) im April 2026 darauf aufmerksam, dass die österreichische Polizei eine Fingerabdruckerkennungs-App namens „BioCapture“ in Benutzung genommen hat (Anlage ES 8). Der Artikel des BMIMI unterstreiche dabei insbesondere, dass es sich um eine Technologie „made in Austria“ handele und verweise auf deren Entwicklung durch das Bundeskriminalamt in Kooperation mit dem Austrian Institute of Technology (AIT) und weiteren Partnern, einschließlich der Antragsgegnerin zu 1.

13. Zudem sei die Antragstellerin auf eine Pressemitteilung der Plattform heise.de vom 24. März 2026 gestoßen, in der der Einsatz der BioCapture-App bei der Österreichischen Polizei beschrieben sei und welche die Antragsgegnerin zu 1. erneut als Kooperationspartnerin nenne (Anlage ES 9). Auch die Pressemitteilung verweise auf eine Entwicklung der Software in Zusammenarbeit mit dem AIT.

14. Nach weiterer Recherche sei die Antragstellerin auf eine nicht datierte Werbebroschüre der Antragsgegnerin zu 1. aufmerksam geworden, welche die Software „BioCapture SDK“ als eines ihrer Produkte bewerbe und auf der letzten Seite die Kontaktdaten der Antragsgegnerin zu 2. nenne (Anlage ES 10).

15. Aufgrund der Veröffentlichungen sei die Antragstellerin zu der Erkenntnis gelangt, dass die „BioCapture“-App allen Anschein nach große Ähnlichkeiten mit ihrem Produkt „4 Fingers Touchless ID“ bzw. „4F-ID“ aufweise. Ein Geschäftsführer der Antragstellerin habe daraufhin unter anderem den Geschäftsführer der Antragstellerin zu 1. kontaktiert, um diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anlage ES 11). In der Folge habe sich die Antragstellerin mit einem Vertreter des AIT per E-Mail ausgetauscht. Trotz der Ankündigung vom 27. Mai 2026, sich mit der Verletzungssituation auseinanderzusetzen und weitere Informationen zu übermitteln, habe die Antragstellerin bisher keine inhaltliche Antwort erhalten (Anlage ES 12).

16. Die Antragstellerin sieht sich daher nunmehr gezwungen, im Wege des vorliegenden, auf eine Inspektion und Beweissicherung gerichteten Antrages an weitere Informationen über das Produkt „BioCapture SDK“ zu gelangen, um den aus ihrer Sicht bestehenden dringenden Verdacht der Patentverletzung aufzuklären. Bei dem „BioCapture SDK“ handele es sich um in Produkt, welches die Antragsgegnerinnen nur einem begrenzten Personenkreis, insbesondere Polizisten und Strafverfolgungsbehörden, anbieten würden und welches deshalb nicht frei am Markt erhältlich sei. Als Mitbewerberin habe die Antragstellerin keine Möglichkeit, ein Angebot einzuholen und die Software selbst zu testen.

ANTRÄGE DER ANTRAGSTELLERIN:

17. Die Antragstellerin beantragt:

 I. Der Antragstellerin wird gestattet, in Bezug auf eine Verwirklichung der Merkmale der Ansprüche 1, 2 und 3 des Einheitspatents EP 3 254 232 B1 durch das Produkt BioCapture SDK, die lauten:

 Verfahren zum Durchführen einer Fingerabdruckerkennung, wobei das Verfahren Folgendes umfasst:

Erfassen, durch eine mobile Vorrichtung mit einer Kamera, einem Speichermedium, auf dem Speichermedium gespeicherten Anweisungen und einem Prozessor, der durch Ausführen der Anweisungen konfiguriert wird, von Bildern, die eine Vielzahl von Fingern einer Person darstellen;

Erkennen, mit dem Prozessor unter Verwendung eines Fingererkennungsalgorithmus, der Vielzahl von Fingern, die in einem oder mehreren der Bilder dargestellt sind, wobei der Schritt des Erfassens der Vielzahl von Fingern das Anwenden einer Vielzahl von Fingererkennungsalgorithmen umfasst, wobei der Schritt des Erkennens der Vielzahl von Fingern Folgendes umfasst:

Erkennen, durch den Prozessor unter Verwendung eines ersten Fingererkennungsalgorithmus, mindestens eines Kandidatensatzes von Fingern, die in dem einen oder den mehreren Bildern dargestellt sind;

Berechnen, durch den Prozessor, einer Qualitätsbewertung für den mindestens einen Kandidatensatz, wobei die Qualitätsbewertung eine Wahrscheinlichkeit darstellt, dass der mindestens eine Kandidatensatz von Fingern die Vielzahl von Fingern darstellt; und

basierend darauf, dass die Qualitätsbewertung einen vorgeschriebenen Schwellenwert nicht erreicht, Auswählen eines anderen Fingererkennungsalgorithmus und Wiederholen der vorstehenden Erkennungs- und Berechnungsschritte;

Identifizieren mit dem Prozessor aus einem oder mehreren der Bilder gemäß einem Segmentierungsalgorithmus, eines jeweiligen Fingerspitzensegments für jeden Finger aus der Vielzahl von Fingern;

Extrahieren mit dem Prozessor für jeden Finger von Unterscheidungsmerkmalen aus dem jeweiligen Fingerspitzensegment; und

Erzeugen eines biometrischen Identifikators, der die extrahierten Unterscheidungsmerkmale einschließt;

Speichern des erzeugten biometrischen Identifikators in dem Speicher mit dem Prozessor;

(Anspruch 1 von EP 3 254 232)

insbesondere, wenn

> *der andere Fingererkennungsalgorithmus ein Klassifikator ist, der anders trainiert ist als der erste Fingererkennungsalgorithmus;*
>
> *(Unteranspruch 2 EP 3 254 232)*

und/oder

> *die Vielzahl von Fingererkennungsalgorithmen Kaskadenklassifikatoren einschließt.*
>
> *(Unteranspruch 3 EP 3 254 232)*

1. alle technischen, werblichen und kommerziellen Dokumente und Unterlagen durch einen Sachverständigen zu inspizieren, die in Verbindung mit der

Software BioCapture SDK stehen und die sich in den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin zu 1,

Lothringerstraße 16/Top 4 in 1030 Wien, Bundesrepublik Österreich

und/oder den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin zu 2

Schellingstraße 109A, 80798 München, Bundesrepublik Deutschland

befinden, insbesondere

a) Quellcodes sowie die Softwaredokumentation einschließlich Ablaufdiagramme der Software BioCapture SDK in ihrer zum Zeitpunkt der Inspektion aufgefundenen Version, sowie in allen aufgefundenen Vorversionen, zurückgehend bis zum 21. Mai 2025;

b) Spezifikationen, Betriebs- und Installationshandbücher betreffend die Software BioCapture SDK und die T3K BioCapture App, sowie Entwicklungsdokumentationen, Lasten- und Pflichtenhefte, insbesondere Pflichtenhefte der Polizei Österreich;

c) Konfigurationsdateien, Logs und Betriebsdaten einschließlich der Dokumentation über die spezifisch ablaufenden Softwareversionen in der Betriebsumgebung einschließlich der Aushändigung oder Anfertigung von Kopien und Offenlegung aller dafür erforderlichen Passwörter;

d) die die Software BioCapture SDK betreffenden Zertifizierungsunterlagen, einschließlich Zertifizierungsunterlagen betreffend die Zertifizierung nach dem NIST-Standard, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, den ANSI/NIST-ITL 1-2011 Standard, Update 2015, und den NISTIR 8382 (NFIQ 2) -Standard;

und zu diesem Zweck die am vorgenannten Adressen befindlichen Geschäftsräume der Antragsgegnerinnen zu betreten;

2. <u>Beweise zu sichern</u> durch

a) die Erstellung und Vorlage einer ausführlichen Beschreibung durch einen Sachverständigen über die Ergebnisse der Maßnahmen gemäß Ziffer I.1 im Hinblick auf die Verwirk-lichung der Merkmale der Ansprüche 1 bis 3 des Einheitspatents EP 3 254 232 B1, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Funktionsweise der Software BioCapture SDK und der T3K BioCapture App der Antragsgegnerinnen und der Feststellung der konkret betriebenen Hard- und Softwareversionen (Hash-Werte) sowie einer Stellungnahme dazu, ob das mit der Software BioCapture SDK die Merkmale der Ansprüche 1 bis 3 des Einheitspatents EP 3 254 232 B1 verwirklicht;

b) die Fertigung von elektronischen oder physischen Kopien der in Ziff. I.1 a) – d) genannten Dateien und Dokumente, soweit dies für die Erstellung der ausführlichen Beschreibung gem. Ziff. I.2 a) erforderlich ist,

c) im Falle der Weigerung der Antragsgegnerinnen, Kopien gemäß Ziffer I.2 b) fertigen zu lassen, die Beschlagnahme der in Ziff. I.1 a) – d) genannten Dateien und Dokumente.

II. Der Sachverständige soll der Lokalkammer, den Antragsgegnerinnen sowie den in Ziff. IV genannten Vertretern der Antragstellerin die gemäß Ziff. I.2 a) zu fertigende schriftliche Beschreibung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Inspektion nach Ziff. I.1 vorlegen. Der von dem Sachverständigen zu fertigende ausführliche Bericht samt aller anderen Ergebnissen der Inspektion und Beweissicherung darf nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1) und/ oder die Antragsgegnerin zu 2) verwendet werden.

III. Als gerichtlicher Sachverständiger für die Durchführung der Maßnahmen gem. Ziff. I wird bestellt:

Patentanwalt Dr. Frank Meyer-Wildhagen, Amalienstraße 62, 80799 München

1. Zur Unterstützung des Sachverständigen sind die IT-Forensiker

Herr Michael Meixner, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Österreich, Tems Security Services GmbH, Hosnedlgasse 16, A-1220 Wien

sowie

Herr Benjamin Meixner, Cyber Security Solution Architekt, Probatio Cyber Defence GmbH, Am Stephansplatz 8/20, 1010 Wien,

als Hilfspersonen hinzuzuziehen.

2. Zur Unterstützung des Sachverständigen und seiner Hilfspersonen werden die für die in Ziffer I.1 der Anordnung genannten Standorte für die Inspektion örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher als weitere Hilfspersonen bestimmt.

3. Der Sachverständige wird berechtigt, Herrn Daniel Woschée aus seiner Kanzlei ausschließlich zur Unterstützung des Sachverständigen bei der Ausarbeitung der ausführlichen Beschreibung gem. Ziff. I.2 a) heranzuziehen.

IV. Neben dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen gemäß Ziff. III wird jeweils einem rechtsanwaltlichen und einem patentanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin die Anwesenheit bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziff. I.1 gestattet, nämlich:

- Rechtsanwalt Rainer Schultes, UPC Vertreter, Linke Wienzelle 4, 1060 Wien

- Patentanwalt Dr. Florian Henke, UPC Vertreter, Gollierstraße 4, 80339 München

Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Durchführung der unter Ziff. I genannten Maßnahmen nicht anwesend sein.

V. Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben,

1. dem gerichtlichen Sachverständigen, seinen Hilfspersonen und den unter Ziff. IV

aufgeführten UPC-Vertretern der Antragstellerin den Zutritt zu den unter Ziff. I.1 genannten Räumlichkeiten zu gestatten;

2. dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen Zugang zur Betriebsumgebung des BioCapture SDK und der T3K BioCapture App zu gewähren und insbesondere die Feststellung zu ermöglichen, welche konkreten Softwareversionen tatsächlich betrieben werden sowie auf Anforderung des Sachverständigen eine Instanz des BioCapture SDK, innerhalb der T3K BioCapture App oder in anderer geeigneter Weise, in Betrieb zu setzen;

3. dem gerichtlichen Sachverständigen sowie seinen Hilfspersonen zu gestatten, zu Dokumentationszwecken zu fotografieren oder zu filmen, schriftliche Notizen anzufertigen und/oder für seine Notizen ein Diktiergerät zu verwenden und auf Kosten der Antragstellerin Kopien und Ausdrucke anzufertigen;

4. die Beweise, nämlich die in Ziff. I.1 a) – d) bezeichneten Dateien und Dokumente, bereitzustellen sowie alle Passwörter und Daten offenzulegen, die zum Zugang zu den Beweisen erforderlich sind;

5. dem gerichtlichen Sachverständigen sowie seinen Hilfspersonen zu gestatten, Kopien der digitalen Beweise anzufertigen;

6. dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen technische Dokumentationen, interne Entwicklungsunterlagen und Handbücher und Unterlagen in Bezug auf Konfiguration, Zertifizierung und Einsatz des BioCapture SDK der Antragsgegnerinnen auszuhändigen, hilfsweise, dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen zu gestatten, Kopien dieser Unterlagen anzufertigen;

7. dem Sachverständigen und seinen Hilfspersonen den genauen Aufbewahrungsort der unter Ziff. I.1 genannten Beweismittel zu benennen und Zugangshindernisse, wie z.B. einen Passwort-schutz, für den Zugriff auf elektronische Dokumente zu beseitigen oder etwaig verschlossene Räume oder Schränke zu öffnen.

8. für die Dauer des Beweisermittlungsverfahrens keine Änderungen an Firmware- und Softwareeinstellungen und/oder Zugangs-berechtigungen im Zusammenhang mit der Software BioCapture SDK vorzunehmen oder den Code oder Speicherorte zu ändern.

VI. Für jede Stunde, in der eine oder beide Antragsgegnerinnen den Anordnungen gem. Ziff. V nicht nachkommen, setzt die Kammer bereits jetzt ein jeweiliges sofort fälliges Ordnungsgeld in Höhe von EUR 10.000,00 fest, das bei wiederholten Verstößen bis zu einem kumulativen Höchstbetrag von EUR 200.000,00 erhöht werden kann.

VII. Die Beweissicherungs- und Inspektionsanordnung gewährleistet den Schutz vertraulicher Informationen wie folgt:

1. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung und an der Ausarbeitung der ausführlichen Beschreibung beteiligten Personen, insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige einschließlich seiner Hilfspersonen und die anwaltlichen Vertreter der Antragstellerin, werden verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten.

 Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabe-anordnung des

Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die gewonnenen Erkenntnisse, insb. in die ggf. beschlagnahmten Unterlagen sowie in die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.

2. Die Antragsgegnerinnen sollen aufgefordert werden, nach Vorlage der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen zu etwaigen Geheimhaltungsinteressen Stellung zu nehmen. Den UPC-Vertretern der Antragstellerin wird Gelegenheit gegeben werden, sich zur Stellungnahme der Antragsgegnerinnen zu äußern. Danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung des Sachverständigen und die gesicherten Beweise der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht werden sollen und ob die Verschwiegenheitspflicht für die unter Ziff. IV genannten UPC-Vertreter der Antragstellerin aufzuheben ist.

VIII. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der Erstellung der ausführlichen Beschreibung durch den Sachverständigen zu tragen. Der Antragstellerin wird aufgetragen, vor Beginn der Inspektion dem Sachverständigen einen angemessenen, von diesem zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit dieser nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichtet.

IX. Die Anordnung ist den Antragsgegnerinnen persönlich in den unter Ziff. I.1 genannten Räumlichkeiten durch den Gerichtsvollzieher und/ oder einen der unter Ziff. IV genannten UPC-Vertreter der Antragstellerin zuzustellen, zusammen mit einer Kopie des vorliegenden Antrags einschließlich seiner Anlagen, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und den Anweisungen für den Zugang zum Verfahren (bereitgestellt durch das CMS), unverzüglich im Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziffer I.

X. Die Anordnung wird wirksam, wenn die Antragstellerin zugunsten der Antragsgegnerinnen eine Sicherheit in Form der Hinterlegung in Höhe von EUR 10.000,00 geleistet hat.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

18. Der Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung (R. 192, 199 VerfO) hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

19. Die Lokalkammer Düsseldorf ist gemäß Art. 32 (1) c), 33 (1) a) und b), 60 EPGÜ zuständig. Der Antrag ist gemäß R. 192 VerfO in zulässiger Art und Weise gestellt worden. Insbesondere hat die Antragstellerin vorgetragen, dass sie beabsichtigt, gegen die Antragsgegnerinnen bei der Lokalkammer Düsseldorf Hauptsacheklage zu erheben.

II.

20. Ferner hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass das Antragspatent durch die Antragsgegnerinnen möglicherweise verletzt wird (Art. 60 (1) EPGÜ), wobei sie für eine abschließende Bewertung auf die Inspektion und Beweissicherung angewiesen ist. Angesichts der geschilderten Umstände des Falles ist es möglich, dass das „BioCapture SDK“, wie es von den Antragsgegnerinnen angeboten und vertrieben wird, von der technischen Lehre des Antragspatents Gebrauch macht.

22. Die als Inhaberin des Antragspatents aktivlegitimierte Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie eine Verwirklichung sämtlicher Merkmale von Patentanspruch 1 des

Antragspatents für wahrscheinlich erachtet, welche sich auf der Grundlage der eingetragenen deutschen Übersetzung wie folgt gliedern lassen:

1. Verfahren zum Durchführen einer Fingerabdruckerkennung, wobei das Verfahren Folgendes umfasst:

 1.1. Erfassen, durch eine mobile Vorrichtung mit einer Kamera, einem Speichermedium, auf dem Speichermedium gespeicherten Anweisungen und einem Prozessor, der durch Ausführen der Anweisungen konfiguriert wird, von Bildern, die eine Vielzahl von Fingern einer Person darstellen;

 1.2. Erkennen, mit dem Prozessor unter Verwendung eines Fingererkennungsalgorithmus, der Vielzahl von Fingern, die in einem oder mehreren der Bilder dargestellt sind,

 1.3. wobei der Schritt des Erfassens der Vielzahl von Fingern das Anwenden einer Vielzahl von Fingererkennungsalgorithmen umfasst, wobei der Schritt des Erkennens der Vielzahl von Fingern Folgendes umfasst:

 1.3.1. Erkennen, durch den Prozessor unter Verwendung eines ersten Fingererkennungsalgorithmus, mindestens eines Kandidatensatzes von Fingern, die in dem einen oder den mehreren Bildern dargestellt sind;

 1.3.2. Berechnen, durch den Prozessor, einer Qualitätsbewertung für den mindestens einen Kandidatensatz, wobei die Qualitätsbewertung eine Wahrscheinlichkeit darstellt, dass der mindestens eine Kandidatensatz von Fingern die Vielzahl von Fingern darstellt;

 1.3.3. und basierend darauf, dass die Qualitätsbewertung einen vorgeschriebenen Schwellenwert nicht erreicht, Auswählen eines anderen Fingererkennungsalgorithmus und Wiederholen der vorstehenden Erkennungs- und Berechnungsschritte;

 1.4. Identifizieren mit dem Prozessor aus einem oder mehreren der Bilder gemäß einem Segmentierungsalgorithmus, eines jeweiligen Fingerspitzensegments für jeden Finger aus der Vielzahl von Fingern;

 1.5. Extrahieren mit dem Prozessor für jeden Finger von Unterscheidungsmerkmalen aus dem jeweiligen Fingerspitzensegment; und

 1.6. Erzeugen eines biometrischen Identifikators, der die extrahierten Unterscheidungsmerkmale einschließt;

 1.7. Speichern des erzeugten biometrischen Identifikators in dem Speicher mit dem Prozessor.

23. Darüber hinaus hat die Antragstellerin ebenfalls nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie auch eine Verwirklichung der weiteren Merkmale der Unteransprüche 2 und 3 für wahrscheinlich hält.

24. Zur Begründung ihres Verdachts einer Verletzung des Antragspatents hat sich die Antragstellerin auf öffentlich zugängliche Informationen berufen. Konkret hat sie eine in der Vergangenheit auf der Website der Antragsgegnerin zu 1. und weiterhin durch das Internet-Archiv „Wayback-Machine“ abrufbare Darstellung des „BioCapture SDK“ (Anlage ES 14), ein Youtube-Video mit dem Titel „Biocapture – demo“ (Anlage ES 15), eine Präsentation der Antragsgegnerin zu 2. mit dem Titel „BIOCAPTURE – Biometrie Capture Tool für die Polizei im mobilen Einsatz“ (Anlage ES 16), einen wissenschaftlichen Artikel im halbmonatlich online veröffentlichten peer-reviewed Journal „Sensors“ (Anlage ES 17) sowie eine Dokumentation des NIST-Standards (National Institute of Standards and Technology) des US Department of Commerce (Anlage ES 18) und eine Dokumentation des NFIQ2 (NIST Fingerprint Image Quality, Anlage ES 19) herangezogen und davon ausgehend nachvollziehbar erläutert, weshalb es aus ihrer Sicht naheliegt, dass die einzelnen Schritte des durch Patentanspruch 1 unter Schutz gestellten Verfahrens einschließlich der Unteransprüche 2 und 3 von dem „BioCapture SDK“ erfüllt werden.

25. Für eine abschließende Beurteilung der Verletzung ist sie jedoch auf eine Untersuchung des „BioCapture SDK“ sowie eine Analyse der in der Anordnung genannten Unterlagen angewiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Merkmal 1.3.3. der vorstehend eingeblendeten Merkmalsgliederung. Die Antragstellerin konnte konkrete Anhaltspunkte nennen, die auch eine Verwirklichung dieses Merkmals hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Allerdings hat sie ebenso nachvollziehbar dargelegt, dass sie auf der Grundlage der öffentlich verfügbaren Informationen nicht hinreichend nachweisen kann, dass das „BioCapture SDK“ für den Fall, dass der „finger score treshold“ durch die Anwendung eines ersten Fingererkennungs-Algorithmus nicht erreicht werden kann, einen weiteren Fingererkennungsalgorithmus anwendet und mit diesem die Erkennungs- und Berechnungsschritte wiederholt. Klarheit hierüber kann nur die begehrte Inspektion des „BioCapture SDK“ verschaffen.

26. Eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Antragspatents ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vorzunehmen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es klare Anhaltspunkte dafür gibt, den Rechtsbestand des Antragspatents in Zweifel zu ziehen, etwa in Folge einer negativen Rechtsbestandsentscheidung (vgl. UPC_CoA_327/2025, Anordnung vom 15. Juli 2025, Rn. 43 – Maguin v. Tiru; UPC_CFI_1332/2026 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 27. April 2026, Rn. 67 – fiskaly v. SwissBit). Solche Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor.

III.

27. Die Antragstellerin hat ferner dargelegt, dass der Antrag dringlich ist (R. 194.2 a) VerfO). Zudem hat sie Gründe für den Erlass einer Anordnung ex-parte aufgezeigt (R. 194.2 b), c), 197 VerfO).

1.

28. Die Inspektion bzw. Beweissicherungsmaßnahme ist dringlich.

29. Eine abschließende Beurteilung der Verletzung von Patentanspruch 1 sowie der auf diesen rückbezogenen Unteransprüche 2 und 3 des Antragspatents kann, wie ausgeführt, nur durch eine Untersuchung des „BioCapture SDK“ sowie einer Analyse der in der Anordnung genannten Unterlagen erfolgen. Dass die zu untersuchende Ausführungsform möglicherweise wortsinngemäß von der technischen Lehre der durch die vorgenannten Ansprüche unter Schutz gestellten technischen Lehre Gebrauch macht, hat die Antragstellerin auf der Grundlage der

öffentlich zugänglichen und damit ihr zur Verfügung stehenden Dokumente nachvollziehbar dargelegt. Jedoch kann eine hinreichende Substantiierung insbesondere im Hinblick auf eine Verwirklichung des Merkmals 1.3.3. nur über eine Untersuchung der in den Räumen der Antragsgegnerinnen befindlichen Unterlagen und Quellcodes erfolgen. Es ist der Antragstellerin nach ihrem Vortrag nicht möglich, anders als durch eine Inspektion Zugang zu den für eine weitere Substantiierung des Verletzungsvorwurfs erforderlichen Unterlagen und Quellcodes zu erhalten, da die zu untersuchende Ausführungsform ausschließlich an ausgewählte Abnehmer vertrieben wird und vor diesem Hintergrund der Antragstellerin als direkte Wettbewerberin der Antragsgegnerinnen auf dem Markt nicht zugänglich ist. Die Antragstellerin hat daher außerhalb der Inspektion keinen Zugriff auf das „BioCapture SDK", um dieses zu analysieren. Eine Inspektion in den Räumen der Antragsgegnerinnen bietet der Antragstellerin daher Gelegenheit, über die auf dieser Grundlage zu fertigende ausführliche Beschreibung eines Sachverständigen weitere Erkenntnisse über die Ausgestaltung der zu untersuchenden Ausführungsform zu erlangen und Beweismittel zu sammeln.

30. Es besteht kein Grund, aus zeitlichen Gründen von einer Beweis- und Inspektionsanordnung Abstand zu nehmen. Die Beurteilung der Dringlichkeit im Rahmen eines Antrags auf Beweissicherung (R. 194.2 (a) VerfO) ist von derjenigen im Rahmen eines Antrags auf vorläufige Maßnahmen (Regel 209.2 (b) VerfO) zu unterscheiden. Bei der Ausübung seines Ermessens zur Entscheidung darüber, ob einstweilige Maßnahmen angeordnet werden sollen, hat das Gericht auch etwaige unangemessene Verzögerungen bei der Beantragung einstweiliger Maßnahmen zu berücksichtigen (Regel 211.4 VerfO). Weder das EPGÜ noch die VerfO sehen eine solche Anforderung bei der Beurteilung vor, ob einem Antrag auf Beweissicherung stattgegeben werden soll (UPC_CoA_2/2025, Anordnung v. 15. Juli 2025, Rn. 35 – Valinea v. Tiru).

2.

31. Die Anordnung war nach R. 192.3, 197 VerfO ex-parte zu erlassen. Andernfalls bestünde die nachweisliche Gefahr, dass Beweismittel vernichtet oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar sein werden (R. 197.1 Alt. 2 VerfO).

32. Wie die Antragstellerin nachvollziehbar erläutert hat, bestünde bei einer vorherigen Anhörung der Antragsgegnerinnen die Gefahr, dass die Antragsgegnerinnen den Quellcode des „BioCapture SDK" abändern, so dass beispielsweise kein „anderer Fingererkennungsalgorithmus" im Sinne des Antragspatents herangezogen wird. Hinzu kommt, dass eine solche Änderung möglicherweise programmseitig so umgesetzt werden kann, dass sie vom Sachverständigen nicht erkannt bzw. nachvollzogen werden kann. Nachdem die Antragsgegnerinnen darüber hinaus wirtschaftlich und personell eng miteinander verbunden sind und hinsichtlich der Entwicklung und des Vertriebs der zu untersuchenden Ausführungsform kooperieren, besteht darüber hinaus die Gefahr, dass sie sich bei einer vorherigen Anhörung untereinander abstimmen und relevante Unterlagen bzw. Daten verlagern oder jedenfalls deren Auffindbarkeit deutlich erschweren.

IV.

33. Im Rahmen der Ermessensentscheidung überwiegen die Interessen der Antragstellerin.

34. Die Antragstellerin hat anhand der ihr bisher zur Verfügung stehenden Informationen nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie von einer Verwirklichung sämtlicher Merkmale von Patentanspruch 1 sowie der Unteransprüche 2 und 3 durch das „BioCapture SDK" ausgeht.

Auch hat sie schlüssig erläutert, aus welchen Gründen ihr keine andere Möglichkeit als eine Inspektion in den Räumlichkeiten der Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. offensteht, um die Frage der Patentverletzung abschließend aufzuklären.

35. Vor diesem Hintergrund bedarf es der vorliegenden Anordnung, um den insoweit überwiegenden Interessen der Antragstellerin gerecht zu werden. Die Antragsgegnerinnen werden durch die angeordneten Maßnahmen nicht unzumutbar belastet. Ihren Geheimhaltungsinteressen tragen die in die Anordnung aufgenommenen Geheimnisschutzanordnungen hinreichend Rechnung.

V.

36. Die Antragstellerin hat die Gerichtsgebühr für den Antrag auf Inspektion und Beweissicherung entrichtet, R. 192.5 VerfO.

VI.

37. Dem Antrag der Antragstellerin weitgehend entsprechend war die Inspektion der Software „BioCapture SDK“ in den Geschäftsräumen der Antragsgegnerinnen anzuordnen. Die Inspektion und der damit verbundene Zutritt zu den Standorten der Antragsgegnerinnen in Deutschland und Österreich dient dazu, eine Besichtigung der zu untersuchenden Ausführungsform einschließlich der Feststellung konkreter Softwareversionen sowie das Auffinden der zu sichernden analogen und digitalen Beweismittel zu ermöglichen. Die genaue interne Aufteilung zwischen den Standorten ist bisher unbekannt. Es ist daher der Antrag auf Inspektion an beiden Standorten berechtigt.

38. Dass der Sachverständige im Rahmen der Inspektion Zugriff auf die in Ziffern I.1.a. bis d. des Tenors genannten Unterlagen und Informationen benötigt, erscheint nachvollziehbar. Allerdings hat das Gericht aus Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgründen die durch die Antragstellerin in den Antrag aufgenommene beispielhafte Aufzählung („insbesondere“) der Maßnahmen in einen abschließenden Katalog umgewandelt.

39. Die beantragte Offenlegung der digitalen Beweise basiert darauf, dass die patentverletzungsrelevante Funktionsweise der zu untersuchenden Ausführungsform praktisch nur auf Basis von internen Unterlagen einschließlich einer Analyse der Quellcodes festgestellt werden kann und sich einer äußerlichen Betrachtung entzieht. Es erscheint nachvollziehbar, dass ohne Zugang zu diesen Daten die Maßnahme ins Leere liefe. Dies gilt spiegelbildlich für die Beschlagnahme bzw. hilfsweise Sicherung von Kopien der analogen Beweismittel, R. 196.1(c) VerfO.

40. Nicht zu gewähren war jedoch der begehrte Einblick in die Lasten- und Pflichtenhefte der Polizei Österreich. Weshalb es eines solchen Einblicks zur Aufklärung der Frage des Einsatzes eines anderen und damit zweiten Fingererkennungsalgorithmus im Sinne von Merkmal 1.3.3. bedürfen soll, lässt sich der Antragsschrift nicht entnehmen und erschließt sich auch nicht von selbst.

41. Darüber hinaus bedarf es auch keiner Offenlegung aller erforderlichen Passwörter. Der für die Inspektion und Beweissicherung erforderliche Zugang ist bereits dadurch gewährleistet, dass die Antragsgegnerinnen sämtliche Zugangshindernisse einschließlich einem Passwortschutz zu beseitigen haben. Eines eigenen Zugriffs der Antragstellerin bzw. des Sachverständigen und seiner Hilfspersonen auf die Passwörter bedarf es dafür nicht.

42. Abgesehen davon bestehen gegen die beantragten Beweissicherungsmaßnahmen keine Bedenken, wobei die Kammer aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in den Tenor aufgenommen hat, dass die Beurteilung der Erforderlichkeit der Fertigung von Kopien durch den Sachverständigen erfolgen soll und die Möglichkeit, diese zu fertigen, auf den Sachverständigen und dessen Hilfspersonen beschränkt ist.

43. Soweit von den angeordneten Maßnahmen möglicherweise Geschäftsgeheimnisse der Antragsgegnerinnen betroffen sind, werden diese durch das angeordnete Geheimnisschutzregime hinreichend unter Schutz gestellt.

44. Die Anordnung sieht weiterhin dem Antrag folgend nach R. 196.4, 196.5 VerfO vor, dass Dr. Frank Meyer-Wildhagen zum Sachverständigen bestimmt wird. Dass dieser über einschlägige Erfahrung mit der Ausarbeitung von Sachverständigengutachten im Rahmen von Besichtigungen im nationalen Verfahren verfügt und ein ausgewiesener Experte für die Auswertung forensischer Software ist, hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt. Gegen das Begehren, dem Sachverständigen die Hinzuziehung von Herrn Patentingenieur Daniel Woschée aus der Kanzlei MFG Patentanwälte zur Unterstützung bei der Ausarbeitung der ausführlichen Beschreibung zu gestatten, um diese innerhalb der beantragten und angeordneten Frist fertigzustellen, bestehen keine Bedenken. Ergänzend dazu darf sich der Sachverständige der Unterstützung zweier IT-Forensiker, Herrn Michael Meixner und Herrn Benjamin Meixner, bedienen. Das Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerinnen wird auch bei deren Einbeziehung hinreichend durch die zu treffenden Geheimhaltungsanordnungen gewahrt. Die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin haben anwaltlich versichert, dass der Sachverständige und seine Hilfspersonen mit der Angelegenheit nicht vorbefasst waren und weder mit der Antragstellerin noch mit den Antragsgegnerinnen geschäftlich oder anderweitig in Beziehung stehen oder in der Vergangenheit in Beziehung gestanden haben.

45. Zur Unterstützung der Sachverständigen bei der Durchführung der Beweissicherung hat die Kammer von der durch R. 196.5 S. 2 VerfO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Unterstützung durch Gerichtsvollzieher anzuordnen.

46. Nach R. 196.5 VerfO waren Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin selbst von der Inspektion und Beweissicherung auszuschließen.

47. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und den Schutz vertraulicher Informationen war auch die Personenanzahl der Verfahrensbevollmächtigten bei der Inspektion zu beschränken (Art. 60 (1) EPGÜ, R. 196.1 VerfO). Die Kammer erachtet es als ausreichend, wenn an beiden Standorten der Antragsgegnerin zu 1. und der Antragsgegnerin zu 2. wie beantragt jeweils ein rechtsanwaltlicher und ein patentanwaltlicher Vertreter der Antragstellerin bei der Inspektion und Beweissicherung zugegen ist.

48. Die ferner gegenüber den Verfahrensbevollmächtigten, dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher angeordneten Geheimnisschutzmaßnahmen tragen den Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerinnen Rechnung. Gleiches gilt für das geschilderte Prozedere nach Erhalt der ausführlichen Beschreibung.

49. Ferner war anzuordnen, dass die durch den Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1. und/oder die Antragsgegnerin zu 2. verwendet werden darf (R. 196.2 VerfO).

50. Die Kosten der durch die Sachverständigen durchzuführenden Inspektion und Beweissicherung einschließlich der durch den Sachverständigen zu erstellenden ausführlichen Beschreibung hat die Antragstellerin jedenfalls bis auf Weiteres zu zahlen, da sie die Inspektion und Beweissicherung begehrt. Soweit der Sachverständige nicht auf die Zahlung eines Vorschusses für ihre Kosten verzichtet, hat die Antragstellerin an die Sachverständigen vor Beginn der Inspektion und Beweissicherung eine durch diesen zu bestimmenden, angemessenen Vorschuss zu zahlen.

51. Diese Anordnung ist zusammen mit den in der Anordnung genannten Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit einem der bei der Inspektion und Beweissicherung anwesenden Vertreter der Antragstellerin gemäß R. 197.2 VerfO zuzustellen.

VII.

52. Die in die Anordnung aufgenommene allgemeine Androhung von Zwangsmitteln gibt der Kammer die notwendige Flexibilität, um auf eventuelle Verstöße gegen diese Anordnung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien sowie der Schwere des Verstoßes reagieren zu können. Eine solche Einzelfallprüfung wäre der Kammer im Fall der durch die Antragstellerin begehrten Anordnung eines fixen Zwangsgeldes für jede Stunde Verzögerung demgegenüber verwehrt.

53. Gemäß R. 196.6 VerfO ordnet das Gericht an, dass der Antragsteller für die Kosten des Rechtsstreits und die sonstigen dem Antragsgegner entstandenen oder entstehenden oder wahrscheinlich entstehenden Kosten, welche der Antragsteller möglicherweise tragen muss, sowie für die möglicherweise von dem Antragsteller zu leistende Entschädigung des dem Antragsgegner entstandenen oder wahrscheinlich entstandenen Schadens im Fall einer Anordnung ohne vorherige Anhörung des Gegners eine angemessene Sicherheit zu leisten hat, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Auch wenn den Antragsgegnerinnen, anders bei einer Unterlassungsanordnung, durch die Inspektion und Beweissicherung allenfalls ein geringfügiger Schaden droht, weil die Antragsgegnerinnen auch weiterhin zur Vornahme sämtlicher Benutzungshandlungen hinsichtlich der zu untersuchenden Ausführungsform berechtigt sind und es daher gerechtfertigt sein kann, aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Inspektion und Beweissicherung von der Anordnung einer Sicherheitsleistung Abstand zu nehmen (vgl. UPC_CFI_260/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 26. März 2025, S. 9 f. – OTEC Präzisionsfinish v. STEROS; Abgrenzung zu: UPC_CFI_177/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22. März 2023 – myStromer v. Revolt), handelt es sich bei der Anordnung der Sicherheitsleistung im Fall einer ex-parte-Anordnung um den gesetzlichen Regelfall. Gründe, vorliegend von der Forderung nach einer solchen Sicherheitsleistung Abstand zu nehmen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere ist auf der Grundlage des Vorbringens der Antragstellerin nicht erkennbar, dass die mit der Sicherheitsleistung verbundene geringfügige zeitliche Verzögerung der Besichtigung zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Beweissicherungsinteresses der Antragstellerin führt.

ANORDNUNG:

Es wird ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen folgende Inspektions- und Beweissicherungsanordnung erlassen:

I. Der Antragstellerin wird gestattet, in Bezug auf eine Verwirklichung der Merkmale der Ansprüche 1, 2 und 3 des Einheitspatents EP 3 254 232 B1 durch das Produkt „BioCapture SDK," die lauten:

> *Verfahren zum Durchführen einer Fingerabdruckerkennung, wobei das Verfahren Folgendes umfasst:*
>
> *Erfassen, durch eine mobile Vorrichtung mit einer Kamera, einem Speichermedium, auf dem Speichermedium gespeicherten Anweisungen und einem Prozessor, der durch Ausführen der Anweisungen konfiguriert wird, von Bildern, die eine Vielzahl von Fingern einer Person darstellen;*
>
> *Erkennen, mit dem Prozessor unter Verwendung eines Fingererkennungsalgorithmus, der Vielzahl von Fingern, die in einem oder mehreren der Bilder dargestellt sind, wobei der Schritt des Erfassens der Vielzahl von Fingern das Anwenden einer Vielzahl von Fingererkennungsalgorithmen umfasst, wobei der Schritt des Erkennens der Vielzahl von Fingern Folgendes umfasst:*
>
> *Erkennen, durch den Prozessor unter Verwendung eines ersten Fingererkennungsalgorithmus, mindestens eines Kandidatensatzes von Fingern, die in dem einen oder den mehreren Bildern dargestellt sind;*
>
> *Berechnen, durch den Prozessor, einer Qualitätsbewertung für den mindestens einen Kandidatensatz, wobei die Qualitätsbewertung eine Wahrscheinlichkeit darstellt, dass der mindestens eine Kandidatensatz von Fingern die Vielzahl von Fingern darstellt; und*
>
> *basierend darauf, dass die Qualitätsbewertung einen vorgeschriebenen Schwellenwert nicht erreicht, Auswählen eines anderen Fingererkennungsalgorithmus und Wiederholen der vorstehenden Erkennungs- und Berechnungsschritte;*
>
> *Identifizieren mit dem Prozessor aus einem oder mehreren der Bilder gemäß einem Segmentierungsalgorithmus, eines jeweiligen Fingerspitzensegments für jeden Finger aus der Vielzahl von Fingern;*
>
> *Extrahieren mit dem Prozessor für jeden Finger von Unterscheidungsmerkmalen aus dem jeweiligen Fingerspitzensegment; und*
>
> *Erzeugen eines biometrischen Identifikators, der die extrahierten Unterscheidungsmerkmale einschließt;*
>
> *Speichern des erzeugten biometrischen Identifikators in dem Speicher mit dem Prozessor;*
>
> *(Anspruch 1 von EP 3 254 232)*

insbesondere, wenn

der andere Fingererkennungsalgorithmus ein Klassifikator ist, der anders trainiert ist als der erste Fingererkennungsalgorithmus;

(Unteranspruch 2 EP 3 254 232)

und/oder

die Vielzahl von Fingererkennungsalgorithmen Kaskadenklassifikatoren einschließt.

(Unteranspruch 3 EP 3 254 232)

1. die folgenden Dokumente und Unterlagen durch einen Sachverständigen zu inspizieren, die in Verbindung mit der Software „BioCapture SDK“ stehen und die sich in den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin zu 1.,

 Lothringerstraße 16/Top 4 in 1030 Wien, Bundesrepublik Österreich

 und/oder den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin zu 2.

 Schellingstraße 109A, 80798 München, Bundesrepublik Deutschland

 befinden:

 a) Quellcodes sowie die Softwaredokumentation einschließlich Ablaufdiagramme der Software „BioCapture SDK“ in ihrer zum Zeitpunkt der Inspektion aufgefundenen Version, sowie in allen aufgefundenen Vorversionen, zurückgehend bis zum 21. Mai 2025;

 b) Spezifikationen, Betriebs- und Installationshandbücher betreffend die Software „BioCapture SDK“ und die „T3K BioCapture-App“, sowie Entwicklungsdokumentationen;

 c) Konfigurationsdateien, Logs und Betriebsdaten einschließlich der Dokumentation über die spezifisch ablaufenden Softwareversionen in der Betriebsumgebung einschließlich der Aushändigung oder Anfertigung von Kopien;

 d) die die Software „BioCapture SDK“ betreffenden Zertifizierungsunterlagen, einschließlich Zertifizierungsunterlagen betreffend die Zertifizierung nach dem NIST-Standard, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – den ANSI/NIST-ITL 1-2011 Standard, Update 2015, und den NISTIR 8382 (NFIQ 2) -Standard;

 und zu diesem Zweck die am vorgenannten Adressen befindlichen Geschäftsräume der Antragsgegnerinnen zu betreten;

2. <u>Beweise zu sichern</u> durch

a) die Erstellung und Vorlage einer ausführlichen Beschreibung durch einen Sachverständigen über die Ergebnisse der Maßnahmen gemäß Ziffer I.1 im Hinblick auf die Verwirklichung der Merkmale der Ansprüche 1 bis 3 des Einheitspatents EP 3 254 232 B1, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Funktionsweise der Software „BioCapture SDK“ und der „T3K BioCapture-App“ der Antragsgegnerinnen und der Feststellung der konkret betriebenen Hard- und Softwareversionen (Hash-Werte) sowie einer Stellungnahme dazu, ob die Software „BioCapture SDK“ die Merkmale der Ansprüche 1 bis 3 des Einheitspatents EP 3 254 232 B1 verwirklicht;

b) die Fertigung von elektronischen oder physischen Kopien der in Ziffer I.1 a) – d) genannten Dateien und Dokumente durch den Sachverständigen oder dessen Hilfspersonen, soweit dies nach Auffassung des Sachverständigen für die Erstellung der ausführlichen Beschreibung gem. Ziffer I.2 a) erforderlich ist,

c) im Falle der Weigerung der Antragsgegnerinnen, Kopien gemäß Ziffer I.2 b) fertigen zu lassen, die Beschlagnahme der in Ziffer I.1 a) – d) genannten Dateien und Dokumente.

II. Der Sachverständige soll dem Gericht die gemäß Ziffer I.2 a) zu fertigende schriftliche Beschreibung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Inspektion nach Ziffer I.1 vorlegen.

Der von dem Sachverständigen zu fertigenden ausführlichen Beschreibung samt aller anderen Ergebnissen der Inspektion und Beweissicherung darf nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1. und/ oder die Antragsgegnerin zu 2. verwendet werden.

III. Als gerichtlicher Sachverständiger für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziffer I. wird bestellt:

Patentanwalt Dr. Frank Meyer-Wildhagen, Amalienstraße 62, 80799 München, Deutschland.

Zur Unterstützung des Sachverständigen kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen die IT-Forensiker

Michael Meixner, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Österreich, Tems Security Services GmbH, Hosnedlgasse 16, A-1220 Wien, Österreich

sowie

Benjamin Meixner, Cyber Security Solution Architekt, Probatio Cyber Defence GmbH, Am Stephansplatz 8/20, 1010 Wien, Österreich

als Hilfspersonen hinzuzuziehen.

Darüber hinaus ist der Sachverständige berechtigt,

Herrn Patentingenieur Daniel Woschée aus der Kanzlei MFG Patentanwälte

ausschließlich zu seiner Unterstützung bei der Ausarbeitung der ausführlichen Beschreibung gemäß Ziffer I.2. a) heranzuziehen.

IV. Zur Unterstützung des Sachverständigen und seiner Hilfspersonen werden die für die in Ziffer I.1 der Anordnung genannten Standorte für die Inspektion örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher als weitere Hilfspersonen bestimmt.

V. Neben dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen gemäß Ziffer III. wird jeweils einem rechtsanwaltlichen und einem patentanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin die Anwesenheit bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziffer I.1 gestattet, nämlich:

- Rechtsanwalt Rainer Schultes, UPC Vertreter, Linke Wienzelle 4, 1060 Wien, Österreich

- Patentanwalt Dr. Florian Henke, UPC Vertreter, Gollierstraße 4, 80339 München, Deutschland.

Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Durchführung der unter Ziffer I. genannten Maßnahmen nicht anwesend sein.

VI. Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben,

1. dem gerichtlichen Sachverständigen, seinen Hilfspersonen und den unter Ziffer V. aufgeführten UPC-Vertretern der Antragstellerin den Zutritt zu den unter Ziffer I.1 genannten Räumlichkeiten zu gestatten;

2. dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen

 a) Zugang zur Betriebsumgebung des „BioCapture SDK“ und der „T3K BioCapture-App“ zu gewähren,

 b) die Feststellung zu ermöglichen, welche konkreten Softwareversionen tatsächlich betrieben werden

 sowie

 c) auf Anforderung des Sachverständigen eine Instanz des „BioCapture SDK“, innerhalb der „T3K BioCapture-App“ oder in anderer geeigneter Weise, in Betrieb zu setzen;

3. dem gerichtlichen Sachverständigen sowie seinen Hilfspersonen zu gestatten, zu Dokumentationszwecken zu fotografieren oder zu filmen, schriftliche Notizen anzufertigen und/oder für seine Notizen

ein Diktiergerät zu verwenden und auf Kosten der Antragstellerin Kopien und Ausdrucke anzufertigen;

4. die in Ziffern I.1 a) – d) bezeichneten Dateien und Dokumente bereitzustellen;

5. dem gerichtlichen Sachverständigen sowie seinen Hilfspersonen zu gestatten, Kopien der digitalen Beweise anzufertigen;

6. dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen technische Dokumentationen, interne Entwicklungsunterlagen und Handbücher und Unterlagen in Bezug auf Konfiguration, Zertifizierung und Einsatz des „BioCapture SDK“ der Antragsgegnerinnen auszuhändigen, hilfsweise, dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen zu gestatten, Kopien dieser Unterlagen anzufertigen;

7. dem Sachverständigen und seinen Hilfspersonen den genauen Aufbewahrungsort der unter Ziff. I.1 genannten Beweismittel zu benennen und Zugangshindernisse, wie z.B. einen Passwortschutz, für den Zugriff auf elektronische Dokumente zu beseitigen oder etwaig verschlossene Räume oder Schränke zu öffnen;

8. für die Dauer der Inspektion und Beweissicherung keine Änderungen an Firmware- und Softwareeinstellungen und/oder Zugangsberechtigungen im Zusammenhang mit der Software „BioCapture SDK“ vorzunehmen oder den Code oder Speicherorte zu ändern.

Sofern vorstehend unter Ziffern VI.1. bis VI.8. Hilfspersonen des Sachverständigen Erwähnung finden, ist Herr Daniel Woschée davon nicht erfasst.

VII. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige einschließlich seiner Hilfspersonen und die Parteivertreter der Antragstellerin sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten.

Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere in die gegebenenfalls beschlagnahmten Unterlagen sowie in die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.

VIII. Die Antragsgegnerinnen sollen aufgefordert werden, nach Vorlage der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen zu etwaigen Geheimhaltungsinteressen Stellung zu nehmen.

Den unter Ziffer V. genannten UPC-Vertretern der Antragstellerin wird sodann Gelegenheit gegeben werden, sich zur Stellungnahme der Antragsgegnerinnen zu äußern.

Danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung des Sachverständigen und die gesicherten Beweise der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht werden sollen und ob die Verschwiegenheitspflicht für die unter Ziffer V. genannten UPC-Vertreter der Antragstellerin aufzuheben ist.

IX. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der Erstellung der ausführlichen Beschreibung durch den Sachverständigen zu tragen.

Der Antragstellerin wird aufgetragen, vor Beginn der Inspektion und Beweissicherung dem Sachverständigen einen angemessenen, von diesem zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit dieser nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichtet.

X. Die Anordnung ist den Antragsgegnerinnen persönlich in den unter Ziffer 1. a) genannten Räumlichkeiten durch einen der unter Ziffer V. genannten UPC-Vertreter der Antragstellerin zuzustellen, zusammen mit einer Kopie des Antrags einschließlich seiner Anlagen sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und den Anweisungen für den Zugang zum Verfahren unverzüglich im Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziffer I. Die Zustellung dieser Unterlagen soll im Zusammenwirken mit dem jeweils anwesenden, gemäß Ziffer IV. der Anordnung bestellten Gerichtsvollzieher erfolgen.

XI. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 10.000,- EUR pro Stunde, bei wiederholten Verstößen bis zu einem kumulativen Höchstbetrag von bis zu 200.000,- EUR festsetzen, wobei die Höhe des Zwangsgeldes durch das Gericht jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmt wird.

XII. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerinnen aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer 1. b) aa) durch den Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser ausführlichen Beschreibung zu gewähren, das Hauptverfahren in der Sache bei dem Gericht eingeleitet hat.

XIII. Die Anordnung wird erst wirksam, wenn die Antragstellerin zugunsten der Antragsgegnerinnen eine Sicherheit in Form der Hinterlegung in Höhe von 10.000,00 EUR geleistet hat.

XIV. Im Übrigen wird der Antrag auf Inspektion und Beweissicherung zurückgewiesen.

Erlassen am 4. August 2026
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	Digitally signed Thomas Ronny 2026-08-04 07:13:31 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Rinken	Ingo Rinken Digital unterschrieben von Ingo Rinken Datum: 2026.08.03 14:21:13 +02'00'
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Zhilova	Tatyana Borisova Zhilova Signature numérique de Tatyana Borisova Zhilova Date : 2026.08.03 15:33:29 +02'00'
für den Hilfskanzler	Digitally signed Frank Hermann Moritz 2026-08-03 15:41:20 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet

INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND BERUFUNG:

Die Antragsgegnerinnen können innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung der Maßnahmen eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen (Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 VerfO).

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen die vorliegende Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) a) EPGÜ, R. 220.1 c) VerfO).